

Auskunft Dr.<sup>in</sup> Isabella Riener  
T 04242 / 205-2410  
F 04242 / 205-2199  
E isabella.riener@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-J-1/10

Villach, 15. November 2010

## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 15. November 2010, Zahl 1/NU-VO-J-1/2010, mit der zum Schutze des Wildes ein Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, verfügt wird.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

Alle Hundehalter sind verpflichtet, innerhalb des geschlossenen verbauten Gebietes der Stadt Villach ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Außerhalb des geschlossenen verbauten Gebietes der Stadt Villach sind alle Hunde an der Leine zu führen.

### § 2

Diese Bestimmung gilt nicht für Jagdhunde, Blinden- und Polizeihunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einflussnahme ihrer Besitzer (Hundehalter) entzogen haben.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 98 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 i.d.g.F., sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.450,-- Euro bestraft. Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, ist der Täter mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,-- Euro zu bestrafen.

#### § 4

Diese Verordnung ist durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistrates Villach kundzumachen und tritt erstmals am 15. November 2010 in Kraft und am 31. Juli 2011 wieder außer Kraft. In der weiteren Folge tritt die Verordnung jährlich am 15. November in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli des darauffolgenden Jahres wieder außer Kraft.

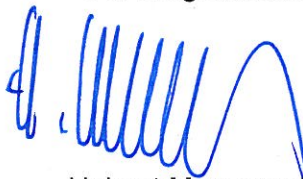
#### § 5

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 15. November 2009 zu Zahl: 1/NU-VO-J-1/09 außer Kraft.

#### § 6

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:



Helmut Manzenreiter

#### **Ergeht an:**

1. Stadt Villach, Hauptbüro, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel
2. Stadt Villach, Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Information an die Medien
3. Herrn Bezirksjägermeister Diplomingenieur Gundrich Natmessnig, 9543 Arriach 40
4. Kärntner Jägerschaft, Mageregger Straße 175, 9020 Klagenfurt
5. Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt
6. Stadtpolizei Kommando Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
7. Bundespolizeidirektion Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
8. Stadt Villach, Lebensmittel- und Veterinärpolizei, im Hause
9. GG 1 - Behördenverwaltung, im Hause
10. Magistratsdirektion zur Verordnungssammlung
11. Magistratsdirektion zur Kundmachung im Internet
12. Stadt Villach, Natur- und Umweltschutz, zum Akt